

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drückend wird. Weitere unterstützungspflichtige Anverwandte kennt das Gesetz nicht. Das Stiefkindschaftsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich des § 7.

Dass dem Stiefvater trotzdem in den meisten Fällen gewisse Pflichten obliegen, ist unbestreitbar. Diese sind aber mangels gesetzlicher Normierung rein sittlicher Natur; ihre Erfüllung ist rechtlich nicht erzwingbar. Sie können auch nicht durch Verwaltungsentseide in Rechtspflichten verwandelt, d. h. den gesetzlichen Pflichten in § 7 gleich gemacht werden.

Ein anderes ist es mit der Frau des Nekurrenten. Diese ist als leibliche Mutter des Kindes natürlich unterstützungspflichtig. Sie muss für das Kind sorgen, soweit sie Kraft ihres eigenen Vermögens oder Einkommens dazu imstande ist.

Sie besitzt kein Vermögen. Ihr Arbeitseinkommen beläuft sich auf ca. 25 Fr. per Monat. Damit trägt sie zum Unterhalt der Familie bei und es kann diese ihre Beitragssleistung als Kostgeld für das von ihr zugebrachte Kind aufgefaßt werden; denn für die ganze übrige Familie ist in erster Linie der Familienvater unterhaltspflichtig. Im Hinblick auf die gewöhnlich von den Armenpflegen zu bezahlenden Kostgelder muss der mütterliche Beitrag als ein ausreichender bezeichnet werden. So lange die Frau imstande ist, diesen zu leisten, und so lange die Familie des Nekurrenten nicht selbst unterstützungsbefürftig wird, besteht also keine Veranlassung, die Armenpflege zur Mithilfe für das zugebrachte Kind der Frau heranzuziehen. Sollte in den Verhältnissen der Familie eine Änderung zum Schlimmern eintreten oder sollten für das Kind aus irgend einem Grunde außergewöhnliche Ausgaben nötig werden, so wäre dann allerdings die Pflicht der Gemeinde zur Hülfeleistung gegeben."

N.

Bern. Laut dem Verwaltungsberichte der kantonalen Armendirektion pro 1907 befanden sich in diesem Jahre 17,606 Personen auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Von den 7851 Kindern waren 726 in Anstalten, 4883 verkostgeldet bei Privaten, 270 in Hofverpflegung, 1855 bei den Eltern, 26 in den Gemeindearmenhäusern. Von den 9755 Erwachsenen waren 3427 in Anstalten, 3080 verkostgeldet bei Privaten, 429 in den Gemeindearmenhäusern, 2531 in Selbstpflege, 252 bei den Eltern. Über die Verpflegung der Unterstützten sprechen sich die Armeninspektoren in ihren Berichten fast durchgehends befriedigend aus, besonders über die Verpflegung der Kinder. Fälle, wo wegen ungenügender Pflege, schlechter Versorgung, Misshandlung u. a. m. eingeschritten und das Pflegeverhältnis gelöst werden muß, kommen glücklicherweise immer seltener vor. Auch die erwachsenen Pfleglinge haben sich im großen und ganzen einer besseren Verpflegung zu erfreuen als früher. Dagegen verlangen mehrere Inspektionsberichte ein strengeres Vorgehen der Armenbehörden gegen pflichtvergessene Familienväter. Unter dem Titel „Auswärtige Armenpflege“ erwähnt der Bericht, dass pro 1907 unterstützt wurden:

A. Außer Kanton:

1. 1539 für unterstützte Familien und Einzelpersonen mit Quartalbeträgen	Fr. 233,459. 05
2. 1274 Familien und Einzelpersonen mit temporären Spenden	" 96,399. 11
	Fr. 329,858. 16

B. Im Kanton nach §§ 59 und 123 A. G.:

1. 512 Personen in Anstalten	Fr. 138,269. 35
2. 835 Personen in Privatpflege oder Spitälern	" 124,656. 08
	Fr. 262,925. 43

Total-Ausgaben Fr. 592,783. 89 gegen Fr. 566,385. 68 im Vorjahr.

An Berufsstipendien wurden für 198 Lehrlinge und Lehrmädchen im ganzen 23,300 Fr. ausbezahlt. Der Durchschnitt beträgt 117 Fr. In verschiedenen Spitälern wurden 658 kantonsfremde Patienten (1906: 539) gemäß Bundesgesetz von 1875 verpflegt und hierfür vom Staat Fr. 22,470.70 ausgegeben. An die Hülfsgesellschaften im Auslande leistete der Staat Bern 5000 Fr. und für Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse hat er pro 1907 Fr. 19,927.35 ausgegeben, sowie Fr. 21,003.70 für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender. Der Staat unterhält Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen im Landhof bei Köniz, Marwangen, Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Sonvilier, Loveresse und unterstützt private und kommunale Erziehungsanstalten in Saignelégier, Bruntrut, Courtemaly, Delsberg, Oberbipp, Enggistein, Steinhölzli bei Bern, Viktoria in Wabern, Recon-

vilier. Nebstdem subventioniert er die Verpflegungsanstalten Ueigen (Oberland), Worben (Seeland), Niggisberg (Mittelland), Kühlewil (Stadt Bern), Dettenbühl (Oberaargau), Frienisberg (Ämter Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald), Bärau bei Langnau (Amt Signau), St. Ursanne (Amt Bruntrut), Greisenasyl St. Zimmer, Delsberg, Verpflegungsanstalt der Gemeinden Tramelan-dessus und Sumiswald.

Die reinen Gesamtausgaben für das Armenwesen betrugen Fr. 2,515,726. 49 gegenüber Fr. 2,415,095. 41 im Vorjahr. Die kantonale Armensteuer hat im alten Kantonsanteile Fr. 1,356,647. 10 und im neuen Fr. 145,996. 20, total Fr. 1,502,643. 30 ergeben, so daß der Staat noch Fr. 1,013,083. 19 gegenüber Fr. 931,487. 98 im Vorjahr beizuschließen hat.

-h-

Solothurn. Die Gemeinnützigkeit und das Armenwesen im besondern haben in diesem Jahre neben Hrn. Reg.-Rat Fr. J. Hänggi noch einen warmen Freund und rastlos tätigen Arbeiter verloren, Herrn Domprobst Joseph Eggenschwiler. Vom gleichen Sinne und Geiste beseelt wie sein Freund Hänggi, gleich human in des Wortes bestem Sinne, gleich tolerant bei aller Festigkeit des politischen und religiösen Standpunktes, hat es Herr Domprobst Eggenschwiler bis an sein Lebensende nie verschmäht, auf dem geheiligten Boden der Fürsorge für Arme und Hülfsbedürftige Hand in Hand mit Vertretern der denkbar verschiedensten Anschauungen zu wirken. So war er seit mehr denn 24 Jahren Vorstandsmitglied des konfessionell neutralen städtischen Armenvereins und implicite der Discher'schen Mädchen-Erziehungsanstalt; seit 1880 gehörte er dem Vorstande der gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt Solothurn an. Als im Jahre 1894 die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten gegründet wurde, wählte ihn die kantonale gemeinnützige Gesellschaft zum Mitgliede der Aufsichtskommission und letztere 1897 in die Direktion. Seit 1888 war er auch Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Alle, die ihn kannten und die Freude hatten, in dieser oder jener Stellung mit ihm zusammenzuwirken, werden dem edlen Priester ein liebvolles Andenken bewahren.

St.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 1. Welche Tragweite wird dem Art. 341 S. D. R. in der Anwendung gegeben und speziell auf eine wie lange Zeit wird die Unterstützungsplicht des Dienstherrn gegenüber dem Dienstnehmer ausgedehnt?

Antwort. Die zuverlässigste Auskunft konnte das Gewerbliche Schiedsgericht Zürich erteilen. Sie lautet:

Maßgebend ist Dauer und Art der Anstellung. Bei Angestellten, die schon wenige Wochen oder Monate nach Eintritt erkranken, wird eine Krankheitsdauer von zwei Wochen als verhältnismäßig lange Unterstützungsduer betrachtet, während langjährige Angestellte, die 1—2 Monate unverschuldetweise aussiezen müssen, für diese Zeitspanne entschädigungsberechtigt erklärt werden. Dr. Sch.

Inserate:

Gesucht in eine Apotheke aufs Land ein braves, tüchtiges [179]

Mädchen

das die Haushälfte versteht. Gute Gelegenheit, das Kochen gründlich zu erlernen. Frau Dr. Forster, Apotheke, Tric.

Dienstgesuch.

Ein intelligenter, ehrlicher Bursche von 16—18 Jahren, der Lust zur Landwirtschaft hat, findet sofort einen Platz, bei Karl Bantli in Hintermarchen bei Lufingen.

N.B. Lohn nach der Arbeitsleistung. Waschen und Flecken inbegriffen. Unbedingt Jahresstelle. [183]

Schweizerfabrikat [152] in Harmoniums und Orgeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die Fabrik Oberhofen am Thunersee.

Ein starker Knabe kann unter günstigen Bedingungen (event. Kost und Logis frei), die Bau- und Möbelschreinerei erlernen, bei Fr. Gissin, meh. Schreinerei, Pratteln (Baselland). [181]

1—2 intelligente Lehrtöchter könnten unter günstigen Bedingungen die Damen-schneiderei gründlich erlernen. Familienanschluß. [178]

Lina Wenger, Robes, Münchenstein (Kt. Baselland).

Schreinerlehrling.

Gesucht für einen gesunden, begabten, taubstummen, 15-jährigen Knaben (konfirmirt) eine geeignete Schreinerlehrlinstelle auf dem Lande oder in der Stadt.

Auskunft erteilt K.v. Geyerz, Pfarrer, Winterthur. Eintritt sofort. [180]

Bei Unterzeichnetem könnte ein gesunder, intelligenter Knabe sofort oder später als

Schuhmacherlehrling eintreten. Kein Lehrgehalt. [182]

Theodor Uehlinger, Schuhmachermeister, Neunkirch (Kt. Schaffhausen).